

Satzung und Muster-Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen der DGAUM

(Textfassung vom 06.11.2015, genehmigt vom Vorstand DGAUM am 06.11.2015, entsprechend der vorherigen Rückmeldungen AG Psyche, X. Baur und FAP sowie S. Hildenbrand)

Präambel

Die Arbeitsgruppen (AG) der DGAUM sollen eigenverantwortlich das jeweilige Thema ihres Bereichs bearbeiten, die wissenschaftlichen Diskussionen und die Literatur verfolgen, diskutieren und in die Vorstandsarbeit einbringen. Daneben sollen insbesondere die Arbeitsgruppen durch Beteiligung an den Jahrestagungen der DGAUM, die Herausgabe von Publikationen in ihrem Bereich und regelmäßige Treffen der Mitglieder des Arbeitsgruppen ihre Themen bearbeiten, den DGAUM-Mitgliedern vorstellen und einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen. Hierzu ist der Vorstand auf Arbeitsgruppen angewiesen.

Die vorliegende Satzung regelt die interne Arbeitsweise von Arbeitsgruppen und hat damit verbindlichen Charakter. Die Muster-Geschäftsordnung im Anhang stellt einen Vorschlag dar, der nach den Belangen eines jeweiligen Gremiums im Rahmen der allgemeinen Grundsätze verändert werden kann.

Diese Satzung und die daraus resultierende Muster-Geschäftsordnung gelten für die Arbeitsgruppen der DGAUM mit der Maßgabe, den Vorstand der DGAUM bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. In Anlehnung an die Satzung der DGAUM sowie die Geschäftsordnung des Vorstandes der DGAUM kann der Vorstand sowohl die Vertreter der korporativen Mitglieder als auch weitere Personen, etwa aus dem jeweiligen Arbeitsgruppen bzw. den temporären oder ständigen Ausschüsse sowie ein Mitglied des Ehrenrates (§ 23 (1), zu seinen Beratungen hinzuziehen. Der Präsident schlägt dies im Bedarfsfall dem Vorstand vor, so dass hierzu ein Einvernehmen hergestellt werden kann.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Sprachökonomie wird im vorliegenden Text für Frauen und Männer die männliche Form verwendet.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Vorstand der DGAUM kann zur Erreichung des Vereinszweckes, insbesondere hinsichtlich Art. 2, Abs. 1 sowie Art. 2, Abs. 3 der Satzung der DGAUM e.V., unterstützende Gremien einrichten. Neben Einzelpersonen können dies Arbeitsgruppen sowie ständige oder temporäre Ausschüsse sein.
- (2) Diese Satzung regelt verbindlich die Arbeitsweisen von Arbeitsgruppen der DGAUM e.V.
- (3) Arbeitsgruppen stellen rechtlich unselbstständige Organisationsformen der DGAUM e.V. dar.
- (4) Die wissenschaftliche Arbeit der Arbeitsgruppen erfolgt eigenverantwortlich, weisungsfrei und unabhängig nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.
- (5) Die Arbeitsgruppen dienen sowohl der Meinungsbildung innerhalb der DGAUM als auch der Beratung des Vorstandes der DGAUM und sollen dazu beitragen, Entscheidungen und Positionierungen der DGAUM für die interne (Mitglieder) sowie für die externen (Fachkommunität, Politik, etc.) Öffentlichkeiten vorzubereiten. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen anregen und vorbereiten bzw. einbringen, haben aber keine Entscheidungsbefugnis in Richtung der o.g. Öffentlichkeiten.

§2 Ziele der Arbeitsgruppen

- (1) Wesentliche Ziele der Arbeitsgruppen sind der wissenschaftliche Austausch, die Vernetzung und die interdisziplinäre Kooperation zwischen Mitgliedern der DGAUM sowie arbeits-, sozial-

und umweltmedizinischen bzw. arbeitswissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Hochschulen und anderen Fachgesellschaften.

- (2) Die Arbeitsgruppen bearbeiten aktuelle arbeitsmedizinisch-wissenschaftliche und/oder umweltmedizinisch-wissenschaftliche Fragestellungen im jeweiligen Themenbereich und beschäftigen sich mit der aktiven Nachwuchsförderung.
- (3) Ziel der Arbeitsgruppen ist es, den Vorstand bei der Verfolgung des DGAUM-Vereinszwecks, insbesondere Art. 2 der Satzung der DGAUM zu unterstützen.

§3 Einrichtung, Satzungsänderung

- (1) Die formale Einrichtung einer Arbeitsgruppe erfolgt, wenn aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes eine Notwendigkeit gesehen wird.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach fachlichem und wissenschaftlichem Ermessen über die inhaltliche Einrichtung einer Arbeitsgruppe.
- (3) Arbeitsgruppen können bei Bedarf gemeinsam mit Mitgliedern von anderen Fachgesellschaften oder mit Funktionsträgern von wissenschaftlichen Einrichtungen betrieben werden.
- (4) Die Arbeitsgruppen können sich selbst eine Geschäftsordnung geben, sofern diese nicht der Satzung für die Arbeitsgruppen sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes der DGAUM widerspricht. Die vom Vorstand der DGAUM empfohlene Muster-Geschäftsordnung soll als Orientierung dienen (siehe Anhang).
- (5) Änderungen der Satzung sind zwischen Arbeitsgruppen und Vorstand der DGAUM einvernehmlich zu vereinbaren.

§4 Stellung der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen dienen entsprechend § 1, Abs. 5 dieser Satzung der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen. Diese sind im Rahmen der nächstmöglichen Vorstandssitzung zu behandeln und zu entscheiden.

- (1) Bei fachlichen Aktivitäten des Vorstands, die die Arbeit einer Arbeitsgruppe berühren (z. B. die Entwicklung von Leitlinien), wird die zuständige Arbeitsgruppe beteiligt.
- (2) Wollen die Arbeitsgruppen oder einzelne Arbeitsgruppenmitglieder im Namen der DGAUM nach innen oder nach außen auftreten, so können sie dies nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Vorstand der DGAUM tun. Das Recht der freien Meinungsäußerung bleibt für jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe davon unberührt.
- (3) Veranstaltungen der Arbeitsgruppen mit Publikum sind dem Vorstand frühzeitig anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.
- (4) Werden Veranstaltungen nach (3) von einer Arbeitsgruppe organisiert, dann sind bei kostenpflichtigen Veranstaltungen grundsätzlich Rabatte für DGAUM-Mitglieder zu gewähren.
- (5) Die Arbeitsgruppen organisieren pro Jahr eine Veranstaltung im Rahmen der DGAUM Jahrestagung und aktualisieren regelmäßig ihre entsprechenden Seiten auf der Internet-Homepage der DGAUM oder einer dort verlinkten AG-Homepage.
- (6) Soweit Arbeitsgruppen oder deren Mitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und die DGAUM deshalb daraus resultierende materielle Aufwände hat, sind diese verpflichtet, der DGAUM diese Aufwände adäquat zu erstatten.
- (7) Ansprechpartner im Vorstand für alle Angelegenheiten der Arbeitsgruppe ist grundsätzlich das für diesen Aufgabenbereich bestellte Vorstandsmitglied der DGAUM.
- (8) Jede Arbeitsgruppe erstellt für die DGAUM-Mitgliederversammlung einmal pro Jahr bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht kann über die Geschäftsstelle oder das für die AG bestellte Vorstandsmitglied verteilt werden.

- (9) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Arbeitsgruppen ist ein formloses Protokoll zu führen, das dem Vorstand der DGAUM unaufgefordert binnen vier Wochen übermittelt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe der DGAUM sollen Mitglieder der DGAUM sein, oder mindestens Mitglieder von anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften oder Funktionsträger von wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Als Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jedes DGAUM-Mitglied oder jeder fachlich ausgewiesene Vertreter der anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften geführt werden, das mindestens 1 Jahr lang sich aktiv an der Tätigkeit der jeweiligen Arbeitsgruppe beteiligt hat und das seine Bereitschaft zur Mitgliedschaft erklärt hat.
- (3) Das für den Aufgabenbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe bestellte Vorstandsmitglied der DGAUM ist ab der Bestellung Mitglied der jeweiligen Arbeitsgruppe der DGAUM.
- (4) Über die Aufnahme weiterer neuer Mitglieder in die Arbeitsgruppen entscheiden die AG-Mitglieder bei ihren Treffen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Soweit eine Arbeitsgruppe keine abweichende Regelung beschlossen hat, verliert das AG-Mitglied die Mitgliedschaft, wenn es in drei aufeinanderfolgenden Jahren zu keiner Sitzung der Arbeitsgruppe erschienen ist (hierzu zählen auch die Sitzungen im Rahmen der DGAUM-Jahrestagung sowie andere Veranstaltungen der AG).
- (6) Die Mitglieder der AG können die eigene Mitgliedschaft in einer AG durch Meldung an die Leitung der Arbeitsgruppe beenden.
- (7) Von jeder Arbeitsgruppe ist mindestens alle zwei Jahre eine Aktualisierung der Mitgliederliste zu erstellen, die bei der DGAUM-Geschäftsführung anzuzeigen ist.

§ 6 Leitung

- (1) Der Leiter einer Arbeitsgruppe ist für die Organisation der Arbeitsgruppe zuständig.
- (2) Der Leiter muss im Themenbereich qualifiziert und wissenschaftlich unabhängig sein. Interessenkonflikte sind dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Leitung kann von bis zu drei Personen übernommen werden, mindestens ein Leiter muss Mitglied der DGAUM sein. Bei nur einem Leiter ist eine stellvertretende Leitung zu bestimmen.
- (4) Der Leiter der Arbeitsgruppen wird bei der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe und danach im Abstand von maximal 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der AG-Mitglieder gewählt. Eine Wahl im Abstand von 2 Jahren ist zulässig, wenn es sich um eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Mitgliedern einer anderen Fachgesellschaft oder wissenschaftlichen Einrichtung handelt.
- (5) Aktives Wahlrecht zur Leitung der Arbeitsgruppe haben alle bei der Arbeitsgruppensitzung anwesenden Mitglieder der Arbeitsgruppe unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus in der DGAUM. Das für den Aufgabenbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe bestellte Vorstandsmitglied kann im Verhinderungsfall einen Vertreter aus dem Vorstand benennen.
- (6) Zur Wahl der Arbeitsgruppenleitung müssen alle Arbeitsgruppenmitglieder mit vierwöchiger Frist unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Wahl der AG-Leitung“ schriftlich oder per E-Mail geladen und die Geschäftsführung des Vorstands der DGAUM informiert werden.
- (7) Die Abgabe der Stimmen erfolgt persönlich. Briefliche Stimmabgabe oder Übertragung von Stimmen sind unzulässig. Die Wahlen sind geheim abzuhalten, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Über Wahlanfechtungen bei Wahlen in den Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand der DGAUM, bei Arbeitsgruppen mit Mitgliedern einer anderen Fachgesellschaft oder wissenschaftlichen Einrichtung erfolgt eine Abstimmung mit den Leitungsgremien der anderen Fachgesellschaft oder der wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 7 Budget, Kassen und Finanzierung

- (1) Die Arbeitsgruppen verfügen über keine eigenen Haushaltsmittel. Der Vorstand der DGAUM kann den Arbeitsgruppen auf Antrag und im Wege eines Vorstandsbeschlusses ein finanzielles Budget zur Verfügung stellen.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen oder eigene Kredite aufzunehmen.
- (3) Die Arbeitsgruppen und Ausschüsse entscheiden im Rahmen des vom Vorstand u. U. gewährten Budgets selbstständig über die Verwendung und den Einsatz dieser Mittel. Die Mittelverwendung ist zu dokumentieren und muss konform zur Satzung der DGAUM sein. Die Dokumentation der Mittelverwendung ist der DGAUM zur Verfügung zu stellen, auf Anforderungen auch im Original.

§ 8 Auflösung

- (1) Der Vorstand der DGAUM kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung einer Arbeitsgruppe beschließen.
- (2) Eine Auflösung für ein Arbeitsgruppe oder einen Ausschuss ist vor allem dann zu beschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Aus zwei aufeinanderfolgenden Jahren liegen keine Tätigkeitsberichte vor.
 - b) Die Arbeitsgruppe oder der Ausschuss trotz Abmahnung hat mehrfach in grober Weise gegen die Interessen der DGAUM und/oder diese Satzung verstoßen.
 - c) Die Arbeit einer nach §7 finanzierten Arbeitsgruppe kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es ist aus dem Haushaltsplan der DGAUM ersichtlich, dass eine Weiterfinanzierung des Arbeitsgruppe bzw. des Ausschusses eine zu große finanzielle Belastung der anderen Arbeitsgruppen und Ausschüsse und/oder der DGAUM selbst darstellen würde.
 - d) Eine Arbeitsgruppe beantragt selbst ihre Auflösung. Vor einem Selbstaufhebungsantrag müssen alle Arbeitsgruppenmitglieder mit vierwöchiger Frist unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Antrag auf Auflösung der Arbeitsgruppe“ schriftlich oder per E-Mail zur Abstimmung geladen und die Geschäftsführung des Vorstands der DGAUM informiert werden.
- (3) Anstelle der Auflösung kann eine Arbeitsgruppe durch Beschluss des Vorstandes der DGAUM für ruhend erklärt werden. Zum Zweck der Reaktivierung einer ruhenden Arbeitsgruppe kann der Vorstand einen kommissarischen Leiter benennen, der in der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe durch Wahl als ordentlicher Leiter bestätigt oder durch eine andere Person ersetzt wird.
- (4) Die Auflösung einer Arbeitsgruppe ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse der DGAUM sein, dass eine bestehende Arbeitsgruppe oder ein Ausschuss sich aus dem Verein DGAUM herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein bzw. Vereinigung anschließt. Diese Voraussetzungen haben die Mitglieder einer Arbeitsgruppe oder Ausschusses mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung der DGAUM zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

§ 9 Inkrafttreten

Der Vorstand der DGAUM hat im Rahmen seiner Sitzung am 06.11.2015 in Rostock diese Satzung für die Arbeitsgruppen der DGAUM einstimmig genehmigt und den Leitern bzw. Leitungen der Arbeitsgruppen der DGAUM am 10.11.2015 zur Kenntnis gegeben, verbunden mit der Bitte um Anwendung. Diese Satzung tritt spätestens nach Ablauf von vier Wochen zum 09.12.2015 in Kraft, sofern keine gravierenden Einwände mehr dagegen erhoben werden.

ANHANG zur Satzung für die Arbeitsgruppen der DGAUM

Muster-Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen der DGAUM

§1 Veranstaltungen, Sitzungen und Treffen

- (1) Gemäß der Satzung (§ 4, Abs. 3-5) für die Arbeitsgruppen der DGAUM organisieren die jeweiligen Leiter pro Jahr mindestens eine öffentliche Veranstaltung im Rahmen der DGAUM Jahrestagung und aktualisieren die entsprechenden Seiten auf der Internet-Homepage der DGAUM bzw. dort verlinkter AG-Homepages.
- (2) Die Leiter der Arbeitsgruppen organisieren mindestens eine Sitzung oder ein Treffen der AG-Mitglieder pro Jahr. Sitzungen der Arbeitsgruppen können auch virtuell z. B. durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (3) Die Leiter der Arbeitsgruppen berichten mindestens einmal jährlich bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres dem Vorstand in schriftlicher Form über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen. Dieser Bericht wird im Geschäftsgang über die Geschäftsstelle der DGAUM allen Mitgliedern im Vorstand der Fachgesellschaft zugeleitet.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Leiter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen. Darüber ist der Vorstand der DGAUM rechtzeitig im Voraus zu informieren.
- (5) Die Leiter haben das Recht, bei wichtigen Entscheidungen weitere Versammlungen/Treffen oder Sitzungen einzuberufen.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 14 Kalendertage betragen.
- (2) In besonders dringenden und zu begründenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von den Leitern nach den Vorschlägen der anderen Mitglieder aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Satz (1) alle Anträge enthalten, die dem Leiter vorgelegt werden.
- (3) Es liegt in der Entscheidung der Leiter der Arbeitsgruppen, Tagesordnungspunkte bei Bedarf zu verändern.

§ 4 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Leiter der Arbeitsgruppen geleitet, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der DGAUM können grundsätzlich an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Bei Bedarf können vom Leiter der Arbeitsgruppe bzw. bei mehreren Personen in Leitungsfunktion von der Leitung der Arbeitsgruppe zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Beschlüsse sind vertraulich und dürfen von den Mitgliedern ohne Abstimmung in der Arbeitsgruppe nicht gegenüber Dritten bekannt gegeben werden. Wollen die Arbeitsgruppen oder einzelne Arbeitsgruppenmitglieder im Namen der DGAUM nach innen oder nach außen auftreten, so können sie dies nur in Abstim-

mung und im Einvernehmen mit dem Vorstand der DGAUM tun.

§ 6 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Mitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Leiter der Arbeitsgruppe unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Leiter der AG.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied in der Arbeitsgruppe bzw. im Ausschuss hat eine Stimme. Eingeladene Personen haben beratende Funktion und damit kein Stimmrecht.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Stimmabgabe erfolgen.
- (3) Die Arbeitsgruppe bzw. der Ausschuss ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussfähigkeit bedürfen Entscheidungen der Arbeitsgruppen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen und Treffen sowie etwaiger Telefonkonferenzen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Leiter der AG zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied erhält ein Protokoll der Sitzung oder der Telefonkonferenz, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Weiterhin wird jeweils ein Exemplar des Protokolls sowohl dem im Vorstand der DGAUM zuständigen Mitglied für die Arbeit der Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse als auch der Hauptgeschäftsstelle zu Dokumentations- und Archivzwecken zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Schriftliche Verständigung / Telefonkonferenzen

Im Einzelfall kann der Leiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter anordnen, dass Beschlussfassungen durch schriftliche Verständigung der Mitglieder untereinander ggf. per E-Mail oder per Abstimmung im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Die Frist für die Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung legt der Leiter bzw. sein Stellvertreter im Einzelfall fest, diese muss bei E-Mail-Vorlagen wenigstens drei Werktage betragen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung durch Telefonkonferenz bzw. E-Mail oder beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist die entsprechende Entscheidung in der nächsten ordnungsgemäßen Sitzung der Arbeitsgruppe oder des Ausschusses zu treffen.

§ 10 Wahl der Leiter und Stellvertreter, Amtszeit

- (1) Die Arbeitsgruppen der DGAUM wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorschlagsliste zu einer Leitung, die aus max. drei Personen besteht.
- (2) Die Wahlperiode der Leitung einer Arbeitsgruppe bzw. eines Ausschusses dauert i.d.R. 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim und persönlich, als Leiter gewählt ist derjenige Bewerber, der die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen kann. Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertreter. Die Wahl kann in einem Wahlgang gemeinsam erfolgen. Auf Antrag ohne Gegenstimme kann die Wahl der Leitung auch per Akklamation durchgeführt werden.
- (4) Die Leitung kann von bis zu drei Personen übernommen werden, mindestens ein Leiter muss Mitglied der DGAUM sein. Bei nur einem Leiter ist ein/e stellvertretende Leitung zu bestimmen.
- (5) Aktives Wahlrecht zur Leitung der Arbeitsgruppe haben alle bei der Arbeitsgruppensitzung anwe-

senden Mitglieder der Arbeitsgruppe unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus in der DGAUM. Das für den Aufgabenbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe bestellte Vorstandsmitglied kann im Verhinderungsfall einen stimmberechtigten Vertreter aus dem Vorstand benennen.

- (6) Zur Wahl der Arbeitsgruppenleitung müssen alle Arbeitsgruppenmitglieder mit vierwöchiger Frist unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Wahl der AG-Leitung“ schriftlich oder per E-Mail geladen und die Geschäftsführung des Vorstands der DGAUM informiert werden.
- (7) Die Abgabe der Stimmen erfolgt persönlich. Briefliche Stimmabgabe oder Übertragung von Stimmen sind unzulässig. Die Wahlen sind geheim abzuhalten, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Über Wahlanfechtungen bei Wahlen in den Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand der DGAUM, bei Arbeitsgruppen mit Mitgliedern einer anderen Fachgesellschaft oder wissenschaftlichen Einrichtung erfolgt eine Abstimmung mit den Leitungsgremien der anderen Fachgesellschaft oder der wissenschaftlichen Einrichtungen.

§11 Inkrafttreten

Der Vorstand der DGAUM hat im Rahmen seiner Sitzung am 06.11.2015 in Rostock diese Muster-Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen der DGAUM einstimmig genehmigt und den Leitern bzw. Leitungen der Arbeitsgruppen der DGAUM am 10.11.2015 zur Kenntnis gegeben, verbunden mit der Bitte um Anwendung. Diese Muster-Geschäftsordnung tritt spätestens nach Ablauf von vier Wochen zum 09.12.2015 in Kraft, sofern keine gravierenden Einwände mehr dagegen erhoben werden.